

Satzung der Stiftung Mercator GmbH, Essen

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stiftung Mercator GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Essen.

§ 2

Zwecksetzung und Aufgaben der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist:

- a) Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Völkerverständigung, Entwicklungshilfe, Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, des Heimatgedankens,
- b) Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports,
- c) Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Selbstlose Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder anderer im Rahmen des § 53 AO begünstigter Personen.

- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Förderung von Forschungsprojekten, Stipendienprogrammen, wissenschaftlichen Studien und Veranstaltungen, Ausstellungen sowie nationalen und internationalen Bildungs- und Austauschprogrammen. Die Gesellschaft will dadurch insbesondere umfassende Bildung und Chancengleichheit ermöglichen, die Selbstentfaltung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen stärken, die Verständigung und den Austausch zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen unterstützen, für ein geeintes Europa eintreten, die gesellschaftlichen Voraussetzungen für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Überzeugungen und sozialer Lage verbessern, die natürlichen Lebensgrundlagen bewahren sowie Wissenschaft und Forschung zu diesen Themen und im Interesse aller fördern.
- (4) Die Gesellschaft kann die von ihr verfolgten Zwecke auch in der Weise erfüllen, dass sie anderen gemeinnützigen Einrichtungen Mittel zuwendet.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, Mittel für die Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft zu sammeln, und zwar insbesondere als Spenden, Zuschüsse und Zustiftungen sowie Mittel für anderen Körperschaften zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dieser Körperschaften zu beschaffen (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist ausgeschlossen.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Liquidation der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen erhalten.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 36.000 EUR
(in Worten: sechsendreißigtausend Euro).

Es ist voll erbracht.

§ 5 Gesellschaftsvermögen

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus dem Stammkapital, den Rücklagen und den Zustiftungen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Sicherung der Nachhaltigkeit ihrer Aufgabenerfüllung Rücklagen nach den Vorschriften der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung zu bilden.
- (3) Die Gesellschaft kann Zuwendungen, die für Zwecke des § 2 gegeben werden, vereinnahmen. Die Zuwendungen fließen nicht an die Zuwendenden zurück, sondern sind dem Stiftungsvermögen zuzuschlagen und der Vermögensbindung gemäß § 14 der Satzung unterworfen.
- (4) Das in Abs. 1 beschriebene Gesellschaftsvermögen soll tunlichst nicht angegriffen werden, sondern durch Anlage der Erzielung von Erträgen dienen. Das Gesellschaftsvermögen soll nach kaufmännischen Gesichtspunkten angelegt werden.

§ 6 Mittel der Gesellschaft

- (1) Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erzielt die Gesellschaft aus dem Ertrag des Gesellschaftsvermögens, aus Spenden und Zuschüssen. Diese Mittel sind nach Bestreitung der Kosten der laufenden Verwaltung und nach Dotierung der Rücklagen für die Zwecke der Gesellschaft einzusetzen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung oder Förderung besteht für die geförderten oder unterstützten Institutionen und Personen nicht und wird auch durch eine längere Übung nicht begründet.

§ 7

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafter kann einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis sowie die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich im eigenen Namen und/oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Den Geschäftsführern obliegt insbesondere die Aufstellung des
 - a) Förderungsplanes
 - b) Jahresabschlusses
 - c) Jahresberichtes über die Tätigkeit der Gesellschaft.
- (5) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben haben die Geschäftsführer das Gesetz, die Satzung, eine etwa von dem Gesellschafter beschlossene Geschäftsordnung sowie sonstige Beschlüsse des Gesellschafter zu beachten.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist von den Geschäftsführern innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen, falls er nicht nach den gesetzlichen Vorschriften früher zu erstellen ist.

- (2) Auf Verlangen des Gesellschafters ist der Jahresabschluss von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen und zu testieren. Der Abschlussprüfer wird von dem Gesellschafter bestimmt. Die Prüfung erfolgt auf Kosten der Gesellschaft.
- (3) Der Gesellschafter hat Anspruch auf Übersendung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie eines etwaigen Prüfungsberichtes. Der Abschlussprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens und die Einhaltung der Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung zu prüfen und zu testieren.
- (4) Hinsichtlich der Ergebnisverwendung kann nur eine Einstellung des Gewinns in die Gewinnrücklage oder der Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung beschlossen werden.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich, möglichst binnen sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Weitere Gesellschafterversammlungen finden von Fall zu Fall statt, wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch einen Geschäftsführer mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Kommt die Geschäftsführung der Aufforderung des Gesellschafters, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, nicht binnen angemessener Frist nach, so ist der Gesellschafter berechtigt, unter Angabe der Tagesordnung selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Abfindung im Fall des Ausscheidens des Gesellschafters

- (1) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 3 beschränkt sich im Falle des Ausscheidens des Gesellschafters eine etwa von der Gesellschaft an ihn zu zahlende Abfindung auf die von ihm für die Anschaffung seiner Geschäftsanteile aufgewandten Mittel (Ersatz der Anschaffungskosten).
- (2) Lassen sich die Anschaffungskosten nicht oder nicht genau feststellen, so beschränkt sich die Abfindung höchstens auf den Nominalbetrag des eingezogenen oder abgetretenen Geschäftsanteils.

§ 12

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus bis zu neun Mitgliedern besteht. Sie werden durch einen Nominierungsausschuss, der vom Gesellschafter bestimmt wird, vorgeschlagen. Dieser Nominierungsausschuss soll personengleich zum Nominierungsausschuss des Gesellschafters zusammengesetzt sein. Die Familienstiftung Karl Schmidt, Essen, kann ihrerseits dem Nominierungsausschuss bis zu zwei geeignete Mitglieder vorschlagen. Die Mitglieder des Beirats, der Beiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden durch Beschluss des Gesellschafters bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sollen unterschiedliche gesellschaftliche Gruppierungen repräsentieren. Sie sollen über gesellschaftspolitische Kenntnisse und über eine der Bedeutung ihres Amtes entsprechende Lebens- und Berufserfahrung verfügen.

Dem Beirat dürfen nicht Personen angehören, die Geschäftsführer der Gesellschaft oder bei dieser anderweitig beschäftigt sind. Weitere Einzelheiten zur Zusammensetzung des Beirats können in einer Beiratsordnung geregelt werden.
- (3) Der Beirat hat nicht die Stellung eines Aufsichtsrats nach den Vorschriften des Aktiengesetzes. Die Beiratsmitglieder sind allein dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet. Insbesondere hat jedes Beiratsmitglied über die ihm im Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit bekannt gewordenen Gesellschaftsangelegenheiten auch über seine Amtsdauer hinaus Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden und haben ihre Entscheidungen nach besten Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt. Sie haben Anspruch auf Entlastung.
- (5) Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen einschließlich angemessener Spesen sowie die darauf etwa entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die Höhe der Vergütung wird von dem Gesellschafter festgelegt.
- (6) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Wahl bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen; jedes Beiratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch Beschluss des Gesellschafters abberufen werden. In allen Fällen eines vorzeitigen Ausscheidens eines Beiratsmitglieds wird kein Ersatzmitglied bestellt; es findet vielmehr eine Neuwahl im Sinne des Abs. 6 statt.

§ 13

Aufgaben des Beirats

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die integrale, sachgerechte und zukunftsorientierte Fortführung dieser gemeinnützigen Gesellschaft und der Beteiligung an den Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten.
- (2) Im Übrigen ist der Beirat zuständig für alle Aufgaben, die ihm nach Satzung oder Beiratsordnung zugewiesen sind, oder ihm von der Geschäftsführung oder dem Gesellschafter zur Entscheidung oder Beratung vorgelegt werden.

§ 14

Vermögensbindung

Bei Liquidation der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung und/oder
- von Bildung und Erziehung und/oder
- von Kunst und Kultur und/oder
- von Religion und/oder
- von Völkerverständigung und/oder
- von Entwicklungshilfe und/oder
- von Umwelt- und/oder Landschaftsschutz und/oder
- von Denkmalschutz und/oder
- des Heimatgedankens und/oder
- von Jugend- und Altenhilfe und/oder
- des öffentlichen Gesundheitswesens und/oder
- des Wohlfahrtswesens und/oder
- des Sports und/oder
- des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland sowie
- der selbstlosen Unterstützung von Personen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, oder anderer im Rahmen des § 53 AO begünstigter Personen.

§ 15
Bekanntmachungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Alle Beteiligten sind verpflichtet, eine etwa unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung bezweckt haben.
- (2) Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich Widersprüche oder Lücken in diesem Vertrag herausstellen sollten.